

# Klasse 10

---

ÜBERPRÜFUNGEN, MSA UND ZEUGNISSE

# 1. Halbjahreszeugnis im Jahrgang 10

---

- Das Zeugnis enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn
  - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
    - den mittleren Schulabschluss
    - die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen“

## 2. Versetzung in die gym. Oberstufe

---

„Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4) erzielt haben **oder** schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ **und** der Ausgleich nicht ausgeschlossen ist.

Note	Ausgleich möglich mit
5	1x Note 2 (oder 1x Note 1) oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2 x Note 2

# Ausschluss eines Ausgleichs

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
5 oder schlechter + 6	in zwei Fächern
5	in mehr als zwei Fächern
6	Wenn diese 6 erteilt wurde, weil in einem Fach Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden und die Leistungen dadurch insgesamt nicht bewertet werden konnten. (In (Über-) Prüfungsfächern gilt dieses nicht nur für die Zeugnisnote, sondern auch bei einer 6 als Unterrichtsjahresnote.)

## Ende der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule

Wird die Versetzung nicht erreicht, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule – d.h. auch an einer Stadtteilschule oder einem beruflichen Gymnasium – ausgeschlossen!

## 3. Überprüfungen

---

- **Gibt es nicht mehr !!**
  
- **Die FS beraten sich individuell bzgl. anderer Prüfungsformate**

## 4. Prüfungen (MSA)

---

- Prüfung für SuS der 10. Klasse, die im Halbjahreszeugnis den Vermerk erhalten haben, dass sie voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss und nicht die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden.
  - ⇒ Bei rapider Verschlechterung des Leistungsstandes einzelner SuS zu Beginn des 2. Halbjahres können Nachmeldungen erfolgen.
- Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil
  - Mathe und Deutsch
  - Prüfungen stellt die Behörde
- und zwei mündlichen Teilen.
  - Englisch und Wahl aus (Rel/Phil, Informatik sowie Bereich Nawi und Geswi)
  - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

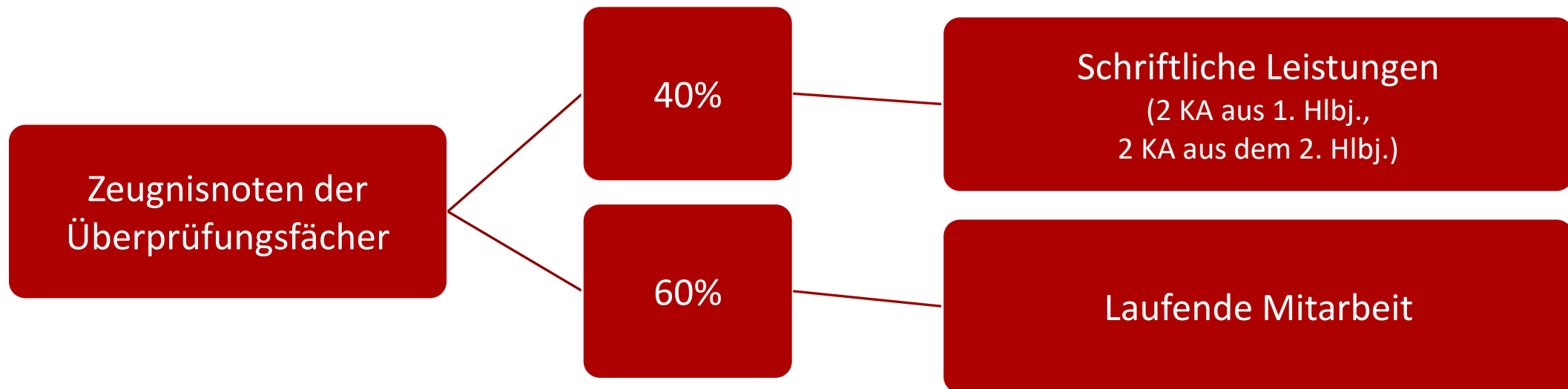
## 5. Zeugnisse am Ende von Jahrgang 10

---

- Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das **gesamte** Schuljahr.
  - ⇒ Aus allen im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. (Es reicht nicht, zwei Halbjahresnoten zu mitteln!)
  - ⇒ Achtung: In diesem Schuljahr aufgrund des sehr kurzen 1. HJ werden drei KA oder Ersatzleistungen in den Fächern Ma und Engl im 2. HJ geschrieben.

# Bildung der Noten in den Überprüfungsfächern HEUTE

---

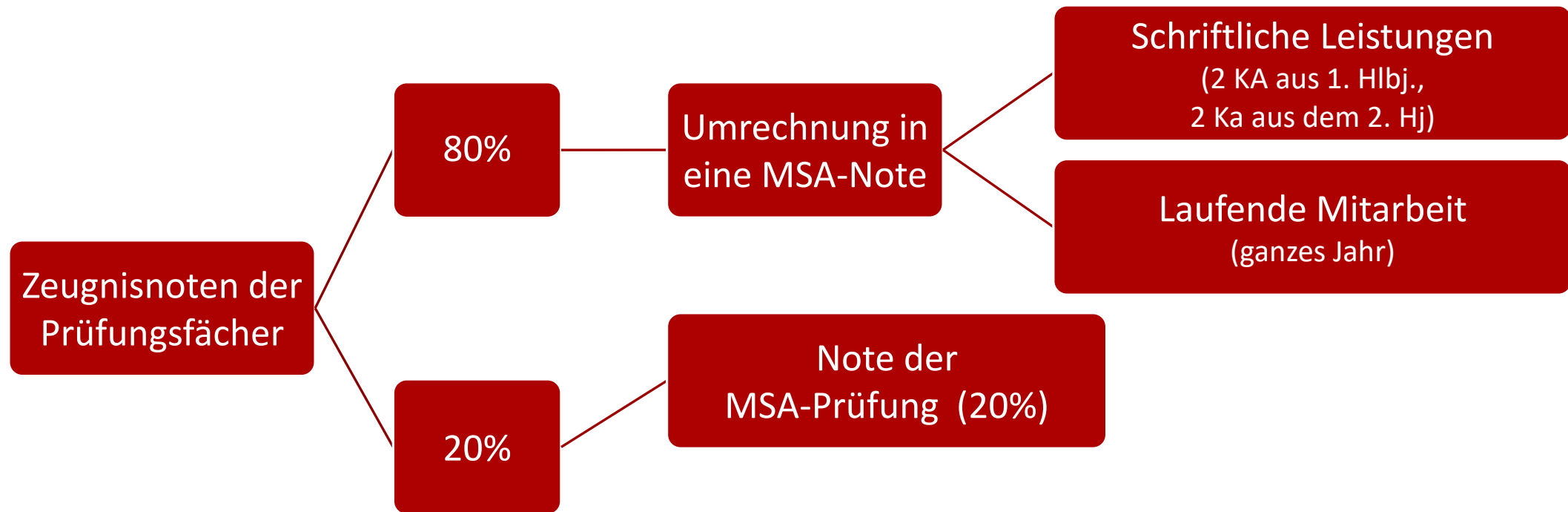


# Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern

---

- Die Unterrichtsjahresnote wird wie zuvor beschrieben ermittelt und dann in eine MSA Note umgerechnet.
- Die so gebildeten Noten werden im Verhältnis 40:60 zur Zeugnisnote zusammengefasst

# Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern



# Umrechnung Noten

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
1-	
2+	
2	
2-	2
3+	
3	
3-	3
4+	
4	
4-	4
5+	
5	
5-	6 (wird nicht umgerechnet)
6	

# Zeugnisse für SuS, die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

---

- **Versetzung in die Oberstufe erreicht**
  - Die Ergebnisse der MSA-Prüfungen finden keine Berücksichtigung.
    - ⇒ Die Noten werden so gebildet wie bei den SuS, die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.

# Zeugnisse für SuS, die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

---

- **MSA erreicht, aber keine Versetzung in die Oberstufe**
  - Die Noten werden zunächst so gebildet wie bei den SuS, die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.
  - In Mathe, Deutsch, Englisch und dem 4. Fach werden dann zusätzlich die MSA-Noten unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse errechnet.
  - Es wird ein Abschlusszeugnis erstellt.
    - ⇒ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Abschlusszeugnis erstellt werden, das nur die MSA-Noten ausweist.

## 6. Nachträgliche Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

---

Schülerinnen und Schüler können nach einer erfolgreich bestandenen **Nachprüfung** nachträglich versetzt werden

- „Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach [...] zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler [...] die Note mangelhaft [...] erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich haben.
  - Sorgeberechtigte können die SuS bis zu den Sommerferien schriftlich anmelden
  - Nachprüfung findet innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts statt
  - Schriftliche Prüfung + ggf. mündliche Prüfung
  - bei bestandener Nachprüfung ersetzt die Nachprüfungsnote die zuvor erreichte Zeugnisnote